

**§ 3****Einberufung**

- (X) Die Volksvertretung tritt mindestens einmal in . . . . . Monaten zu einer Tagung zusammen.
- (2) Die Tagungen der Volksvertretung sind durch den Rat einzuberufen.
- (3) Die Einberufung einer Tagung muß auch erfolgen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volksvertretung verlangt wird.

**§ 4****Tagungsort**

Die Tagungen der Volksvertretung finden in der Regel . . . (Tagungsort) t . . , statt. Der Rat kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen einen anderen Tagungsort festlegen,

**§ 5****Vorlagen**

- (1) Zur Einbringung von Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretung sind berechtigt:
- a) der Rat,
  - b) die .-ständigen und zeitweiligen Kommissionen,
  - c) die Abgeordnetengruppen der Wahlkreise,
  - d) die Abgeordneten.
- (2) Vorlagen für die Volksvertretung sollen dem Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung eingehalten werden können.

**§ 6****Einladung**

- (1) Die Mitglieder der Volksvertretung sind zur Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretung schriftlich einzuladen.
- (2) Die Einladung und der Vorschlag zur Tagesordnung sollen mindestens zehn Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.
- (3) Die Vorlagen und weiteres Material für die Tagung der Volksvertretung sind der Einladung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis zu Beginn der Tagung nachgereicht werden. In Gemeinden bis zu 25 Abgeordneten sollen die Vorlagen mindestens drei Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.
- (4) Verantwortlich für die rechtzeitige Versendung der Einladungen, des Vorschlages zur Tagesordnung und der Vorlagen ist der Rat.

## II.

**Das Verfahren in den Tagungen der Volksvertretung****§ 7****Öffentlichkeit der Tagungen**

- (1) Die Tagungen der Volksvertretung sind öffentlich.
- (2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Volksvertretung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Volksvertretung.

- (3) Die Mitglieder der Volksvertretung sind verpflichtet, alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Gegenstände geheim zu halten. Diese Verpflichtung kann durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden.

**§ 8****Eröffnung der Tagung**

- (1) Die Tagungen der Volksvertretung werden vom Vorsitzenden des Rates eröffnet.
- (2) Der Vorsitzende des Rates macht im Auftrage des Rates, unbeschadet des Vorschlagsrechtes der übrigen Abgeordneten, Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Tagungsleitung, die in der Regel aus drei Abgeordneten bestehen soll. Er läßt über die Vorschläge abstimmen.

**§ 9****Anwesenheit**

- (1) Abgeordnete, die an der Tagung der Volksvertretung teilnehmen, haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Abgeordnete, die an einer Tagung der Volksvertretung nicht teilnehmen können, haben dies unter Angabe der Gründe schriftlich bis zum Beginn der Tagung dem Sekretär bzw. dem Vorsitzenden des Rates mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, die Tagungsleitung entsprechend zu informieren.
- (3) Ist eine Mitteilung bis zum Beginn der Tagung nicht möglich, so ist diese nach Eröffnung der Tagung der Tagungsleitung nachzureichen.
- (4) Die Tagungsleitung stellt die Zahl der anwesenden, der entschuldigt und der ohne Entschuldigung ferngebliebenen Mitglieder der Volksvertretung fest und gibt das Ergebnis bekannt. Die unentschuldig fehlenden Abgeordneten sind der Volksvertretung namentlich bekanntzugeben.
- (5) Will ein Abgeordneter die Tagung der Volksvertretung vorzeitig verlassen, so hat er die Beurlaubung unter Angabe der Gründe bei der Tagungsleitung zu beantragen. Die Volksvertretung entscheidet über den Antrag.

**§ 10****Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
- (2) Wird Beschlußfähigkeit festgestellt, so ist frühestens am nächsten Tage, spätestens innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung der Volksvertretung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle als beschlußfähig.

**§ 11****Tagesordnung**

- (1) Die Tagungsleitung schlägt der Volksvertretung die Tagesordnung zur Beschlußfassung vor. Die Abgeordneten haben das Recht, hierzu Vorschläge zu machen.
- (2) Die Tagungsleitung bestimmt die Art und Weise der Protokollführung.